



## Satzung des Vereins

# **„NACHBARSCHAFT DER GÄUBODENER SIEBENBÜRGER SACHSEN e.V.“**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen  
„Nachbarschaft der GÄUBODENER SIEBENBÜRGER SACHSEN“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“- im Nachstehenden  
„Verein“(Nachbarschaft) genannt.
2. Der Verein (Nachbarschaft) hat seinen Sitz in Bergstr. 1a, 94368 Perkam
3. Der Verein (Nachbarschaft) ist Teil des Verbandes der Siebenbürger  
Sachsen in Deutschland e.V. Kreisgruppe Regensburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein (Nachbarschaft) hat zum Zweck die Pflege und Förderung des Ansehens Siebenbürgens,  
insbesondere der dort entstandenen Kultur, deutscher Prägung. Ziel ist es, Siebenbürgen  
und die Siebenbürger auch für Außenstehende weltweit erlebbar und erfahrbar zu machen,  
so wie es einmal war und wie es heute ist. Es soll zwischenmenschliche Kommunikation  
gefördert, die Strukturen und Prozesse der etablierten, und heute räumlich verstreut  
lebenden Volksgruppen Siebenbürgens, unterstützt werden.  
Der Verein (Nachbarschaft) verfolgt seine satzungsgemäßen Ziele insbesondere durch  
Auftritte der Gruppe in der Öffentlichkeit in Tracht und mit eigenen Bräuchen,  
Ausrichtung von Veranstaltungen, durch Tanz, Singen, Theater und Trachtengruppen  
u.v.m.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein (Nachbarschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein (Nachbarschaft) ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins (Nachbarschaft) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins(Nachbarschaft).

Der Verein (Nachbarschaft) darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins(Nachbarschaft) erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Bei Auflösung des Vereins (Nachbarschaft) oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Siebenbürger Sachsen e.V. mit Sitz in München, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins (Nachbarschaft) sind:

Ordentliche Mitglieder

Gastmitglieder

Fördermitglieder

Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder der Nachbarschaft sind alle Mitglieder die in Siebenbürgen ihre Wurzeln haben.

3. Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen werden die die Ziele der Nachbarschaft der Gäubodener Siebenbürger Sachsen e. V. unterstützen und sich zur Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bekennen.

4. Gastmitglieder können Mandatsträger oder Personen des öffentlichen Interesses werden, wenn sie Interesse an den Vereinszielen und der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen haben.

5. Fördermitglieder können Personen oder Institutionen aus Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft werden, wenn sie Interesse an den Vereinszielen und der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen haben.

6. Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen verliehen.

7. Für Gast-und Fördermitglieder sowie für Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft entsprechend.

8. Die Mitgliedschaft einer Person wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Nachbarschaft erworben.

9. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Näheres regelt die Jugendordnung.

10. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben die die Satzung des Vereins (Nachbarschaft) anerkennen und sich für seine Ziele einsetzen. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den Gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein (Nachbarschaft) entscheidet.

11. In diesem Sinne kann Mitglied des Vereins der Nachbarschaft der Gäubodener Siebenbürger Sachsen werden, wer sich als Siebenbürger Sachse fühlt, seine Wurzeln nach Geburt oder Abstammung in Siebenbürgen weiß, zugezogen oder angeheiratet sich zu einem Siebenbürger entwickelte, aus Sympathie zu den eigenen Landsleuten die im ganzen Bundesgebiet verstreut sind.

#### 4) § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod und, wenn es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, mit deren Auflösung.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vereins ( Nachbarschaft) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen der Nachbarschaft verletzt, indem es zum Beispiel in grober Weise gegen die Satzung verstößt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse nicht befolgt, seinen Verpflichtungen gegenüber der Nachbarschaft nicht nachkommt oder die Belange der Siebenbürger Sachsen in sonstiger Weise schädigt.

Mit dem Austritt, Tod oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten. Das während des Jahres ausscheidende Mitglied erhält keine Beitragsrückzahlung

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder des Vereins (Nachbarschaft) zahlen bis auf weiteres einen Jahresbeitrag von 10 Euro/ Person auf das Vereinskonto im -zuge einer SEPA Lastschrift oder in bar.

Sollte das Mitglied seine Wohnanschrift ändern, wird dieses unverzüglich dem Verein mitgeteilt.

## **§ 7 Organe des Verein**

Organe des Vereins (Nachbarschaft) sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Anmeldung des Vereines sowie der Eröffnung eines Bankkontos ist der Vorstandsvorsitzende allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins(Nachbarschaft) ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung / Verwendungsnachweis für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, - die Kassenprüfer zu wählen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf,

mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen: Bericht des Vorstands, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 8 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS- GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins (Nachbarschaft) , allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein

Tätigen ist es unter sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5) Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzes.

## **§ 9 Einsatz der Finanzmittel Vereinsvermögen, Haftung**

1) Die Jahresbeiträge und andere Mittel werden nur satzungsgemäß eingesetzt. Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.

2) Die Einnahmen des Vereins (Nachbarschaft) bestehen aus: • Mitgliedsbeiträgen • freiwilligen  
Zuwendungen Dritter • Spenden • Öffentlichen Fördermitteln • sonstigen Einnahmen

3) Mittel und Vermögen des Vereins (Nachbarschaft) dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend § 3 der Satzung verwendet werden.

4) Die Haftung des eingetragenen Vereins (Nachbarschaft) beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins (Nachbarschaft) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 ff. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins (Nachbarschaft) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Siebenbürger Sachsen e.V. mit Sitz in München der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese durch Beschluss des Vereins (Nachbarschaft) vom 13.06.2020 geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Änderung im Vereinsregister des Registergerichts Straubing in Kraft.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. In diesen Fällen ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine neue rechtswirksame Regelung zu beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt, soweit der Vereinszweck oder sonstige grundlegende Satzung fragen nicht berührt sind. Ansonsten bleibt die Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.